

**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabe-  
gesetzes sowie Entwurf der Verordnung zur Änderung der  
Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung**

Düsseldorf, 2. Januar 2019

## **Vorbemerkung**

Keine vier Jahre nach Inkrafttreten des komplett novellierten WTG im November 2014 gibt es vielfältige Erfahrungen, die eine Überarbeitung des Gesetzes auch aus unserer Sicht notwendig machen. Für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu beziehen bedanken wir uns ausdrücklich!

Neben vielen Anregungen und Formulierungsvorschlägen für die einzelnen Normen, möchten wir bereits vorab auf ein Thema hinweisen, das wir Ihnen als Gesetzgeber ganz besonders ans Herz legen möchten:

### **Fachkraftquote flexibilisieren**

Die auch im vorliegenden Entwurf formulierte starre Quote von mind. 50 % Fachkräften wurde von den meisten Heimaufsichten im Land rigoros angewendet. Das bedeutet, dass bei einer Unterschreitung der Quote, sei es oft auch nur um 1 oder 2 Prozent, die WTG-Behörde von ihrem Recht Gebrauch macht, einen Belegungsstopp zu verhängen. Hier sollen mit der neu formulierten „Zulässigkeit geringfügiger Unterschreitungen“ den Behörden Spielräume zur Verfügung gestellt werden, die individuelle Entscheidungen zulassen – das begrüßen wir als Schritt in die richtige Richtung!

Unsere Forderung nach einer **Flexibilisierung der Fachkraftquote** geht jedoch noch mehrere Schritte weiter: Bereits vor vier Jahren hatten wir versucht zu erläutern und uns dafür eingesetzt, dass es neben der Festlegung von Vorbehaltsaufgaben für Fachkräfte keiner starren Fachkraftquote mehr bedarf. Wenn klar geregelt ist, dass für bestimmte Tätigkeiten eine besondere Fachlichkeit erforderlich ist und diese Tätigkeiten daher ausschließlich von Fachkräften durchgeführt werden dürfen, ergibt sich im Umkehrschluss, dass alle anderen anfallenden Aufgaben auch von Nicht-Fachkräften durchgeführt werden können, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Qualität der Leistungsanbieter haben würde.

Jede Einrichtung, die sich an diese Vorgaben hält, stellt damit aus ordnungsrechtlicher Sicht bereits eine angemessene Pflege- und Betreuungsqualität sicher.

Wenn diese Einrichtung nun zusätzlich zur dem für die Ausführung der Vorbehaltsaufgaben notwendigen Fachpersonal zur Erfüllung der Fachkraftquote von 50 % weiteres Fachpersonal vorhalten muss, so erfüllt diese Anforderung keinen weiteren Zweck als den zur Erfüllung der Quote.

An dieser Stelle erst kommt der Fachkräftemangel zum Tragen: Dieser ist mittlerweile kein regional begrenztes Problem mehr, sondern die wohl heute und in mittelfristiger Zukunft gravierendste Herausforderung in der Pflegebranche. Ambulante Dienste lehnen Patienten ab aufgrund fehlender Fachkräfte, voll-

stationäre Pflegeeinrichtungen legen sich selbst einen „Belegungsstopp“ auf wegen unbesetzter Fachkraftstellen.

Dies führt aus Sicht der Betroffenen heute bereits zu einer Verknappung des Angebots an professioneller Pflege. Vor diesem Hintergrund an der starren Einhaltung einer Quote festzuhalten, die keinen nachvollziehbaren Sinn erfüllt, ist schlicht nicht mehr zeitgemäß! Das Land Brandenburg zeigt, dass es auch ohne eine starre Fachkraftquote nicht zu gravierenden Einbrüchen in der Pflegequalität kommt – wie es hierzulande oft von Befürwortern der Quote prognostiziert wird (s. dazu mehr unter § 21).

Klarstellen möchten wir jedoch, dass nicht der Fachkräftemangel ursächlich für unsere Forderung nach Flexibilisierung der Quote ist, sondern dass die Festlegung von Vorbehaltsaufgaben für die Qualitätssicherung sorgt und wir uns daher bereits seit vier Jahren für die Abschaffung der starren Quote einsetzen. Vor dem Hintergrund des steigenden Fachkräftemangels wird diese unsere Forderung nun jedoch zunehmend lauter und eindringlicher. Die Fachkraftquote von 50 % wurde bereits bei Novellierung des WTG im Jahre 2014 durch einen zu 100 % qualifikationsgerechten Personaleinsatz ersetzt.

**Im Einzelnen:**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

#### **Abs. 1**

Der letzte Satz dieses Absatzes, in dem eine priorisierte Förderung von kleineren, quartiersnahen Angeboten formuliert ist, soll gestrichen werden.

Auch wenn wir durchaus die Vorteile von kleinen Einrichtungen sehen, darf nicht vernachlässigt werden, dass größere Angebote gerade aufgrund ihrer Größe Möglichkeiten haben, von denen die Nutzer dieser Angebote profitieren.

Es sollte daher allein der Wahlfreiheit der Nutzer und damit dem Markt überlassen sein, für welche Angebote er sich entscheidet. Eine bevorzugte Förderung bestimmter Angebote ist daher aus unserer Sicht nicht angebracht.

Wir begrüßen daher die Streichung des entsprechenden Satzes.

## § 2 Geltungsbereich

### Abs. 2 Nr. 4

Die Einbeziehung ambulanter Dienste in den Geltungsbereich des WTG sehen wir nach wie vor grundsätzlich kritisch!

Der ambulante Dienst ist ein Dienstleister, der seine Dienste pflegebedürftigen und im SGB V-Bereich auch nicht pflegebedürftigen Menschen anbietet. Wohnraum bietet er nicht an, er versorgt die Menschen in deren eigener Häuslichkeit. Jeder Pflegebedürftige kann den Auftrag ohne weitere Folgen jederzeit entziehen. **Ein Schutzbedürfnis, dem mit der Gefahrenabwehr des Ordnungsrechts begegnet werden müsste, liegt damit aus unserer Sicht nicht vor.**

Auch eine Anzeigepflicht für jeden ambulanten Pflegedienst sehen wir kritisch. Dies wäre der erste Schritt in die falsche Richtung!

Im Übrigen unterliegen zugelassene ambulante Pflegedienste den umfassenden gesetzlichen und inhaltlichen Vorgaben der Rahmen- und Versorgungsverträge nach dem SGB XI, V und XII (zukünftig IX). Bereits im Zulassungsverfahren werden alle relevanten Sachverhalte und Voraussetzungen des ambulanten Pflegedienstes geprüft. Die auch nach der Zulassung vorgesehenen weiteren Prüfmöglichkeiten durch Kranken- und Pflegekassen und Medizinische Dienste reichen aus unserer Sicht vollkommen aus, um die Qualität der Pflege zu sichern und Versorgungsdefiziten oder Gefährdungspotentialen frühzeitig entgegenzusteuern.

Struktur- und Prozessqualität, pflegerische und ärztlich verordnete pflegerische Leistungen, Dienstleistung und Organisation, sowie Befragung der Kunden und damit Messung ihrer Zufriedenheit sind immanente Bestandteile einer jeden Qualitätsprüfung eines ambulanten Pflegedienstes. Jährliche Überprüfungen führen dabei kontinuierlich zu einer steigenden Qualität, die durch die Veröffentlichung der Ergebnisse für jeden Dritten transparent ist.

**Es besteht somit aktuell eine Situation im Land, bei der jedwede sich aus dem WTG ergebende Anforderung an ambulante Pflegedienste eine unnötige Bürokratie mit sich bringt, die zu Lasten des Pflegebedürftigen geht, die Leistungen verteuert und daher ausdrücklich abzulehnen ist.**

### Abs. 2 Nr. 5

Wir sprechen uns ebenso gegen die Einbeziehung von Tagespflegeeinrichtungen und Nachtpflegeeinrichtungen in den Geltungsbereich des WTG aus.

Die Personengruppen, die diese Einrichtungen besuchen, haben ihren Lebensmittelpunkt weiter in ihrer eigenen Häuslichkeit. Es gibt keine Verknüpfung von Wohnraumüberlassung und Dienstleistung. Die Gäste der Tages-

pflege können sich jederzeit entscheiden, diese nicht mehr aufzusuchen. **Es ergibt sich daher auch für die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen kein besonderes Schutzbedürfnis.**

### § 3            **Begriffsbestimmung**

#### **Abs. 5**

Bei der Definition der **Fachkraft** setzen wir uns für einen Verzicht auf die Worte „...mindestens dreijährigen“ (Ausbildung) ein. Dies ist unseres Erachtens erforderlich, da auch vor dem Hintergrund geringer werdender Ressourcen bei den Schulabgängern niemandem der Zugang, bzw. die Anerkennung als Fachkraft abgesprochen werden sollte, der den Abschluss der Fachkraftausbildung absolviert hat. Ob hierfür eine dreijährige Ausbildungsdauer benötigt wurde oder ob eventuelle Verkürzungstatbestände greifen, die die Abschlussprüfung bereits nach 2 oder 2 ½ Jahren möglich machten, sollte hier keine Rolle spielen. Solche verkürzten Ausbildungen sind z. B. im gewerblichen Bereich durchaus üblich und stellen z. T. auf die schulische Vorbildung (Abitur) oder auch auf die Erfolge in den ersten Monaten der Ausbildung ab.

Ausschlaggebend dafür, um als Fachkraft im Sinne des WTG anerkannt zu werden, sollte daher allein die bestandene Abschlussprüfung sein.

**Vor diesem Hintergrund sollte unseres Erachtens der Hinweis auf „mindestens dreijährig“ ersatzlos entfallen.**

Alternativ zu einem Verzicht auf die Worte „mindestens dreijährig“ könnten wir uns auch die Formulierung „mehrjährig“ vorstellen.

**Zumindest sollte in der Begründung zum Gesetz ein Hinweis aufgenommen werden, dass auch Fachkräfte, die im Einklang mit geltendem Recht eine kürzere Ausbildungsdauer absolviert haben, als Fachkräfte anzuerkennen sind.**

Entsprechendes sollte ebenfalls für die **Hauswirtschaftsfachkraft** gelten.

### § 4            **Allgemeine Anforderungen**

#### **Abs.1**

Grundsätzlich stimmen wir mit dem Gesetzgeber überein, dass Angebote für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung dem aktuellen Standard der Barrierefreiheit entsprechen müssen.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass der Träger der Einrichtung immer nur solche Maßnahmen umsetzen kann, die auch refinanziert werden. Die Refinanzierbarkeit von investiven Aufwendungen ist im Alten- und Pflegegesetz (APG) und in der entsprechenden Durchführungsverordnung (APG DVO) geregelt. Es sollte daher bei einer anstehenden Überarbeitung dieser Gesetze darauf geachtet werden, dass Kompatibilität gegeben ist.

### **Abs. 3**

Wir begrüßen sehr die Erkenntnis auf Seiten des Gesetzgebers, dass eine Mitarbeiterbefragung zur Zufriedenheit kein geeignetes Mittel der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr und Nr. 4 (alt) daher gestrichen wurde.

### **Abs. 9 Satz 1**

Uns erstaunt das Wissen des Gesetzgebers, dass Dienstpläne zunehmend auf der Basis von Mehrarbeit und Überstunden erstellt werden (s. Gesetzesbegründung).

Richtig ist, dass auch in der Pflegebranche viel und vielleicht auch zu viel Mehrarbeit geleistet wird. Unserer Erfahrung nach wird diese Mehrarbeit jedoch nicht bereits zu Beginn des Monats geplant, sondern wird erst nach Erstellen des Dienstplans durch Krankheit von Mitarbeitern und dadurch notwendigem Einspringen der Kollegen oder durch verlängerte Dienstzeiten aufgrund von Prüfungen und Begehungen der Einrichtungen erforderlich.

Eine zur Vermeidung dieses Umstandes notwendige Unter-Soll-Planung ist jedoch aufgrund des an sich bereits knapp bemessenen Personals in den allermeisten Einrichtungen nur schwer möglich.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber bei Entwicklung des WTG im Jahre 2008 richtigerweise bereits darauf hingewiesen hat, dass in diesem Gesetz lediglich die Sachverhalte geregelt werden sollen, die noch nicht in anderen bereits vorliegenden Gesetzen geregelt sind. So wurde z. B. auch richtigerweise auf ausführliche Regelungen zum Baurecht oder zum baulichen Brandschutz verzichtet.

Ebenso verhält es sich mit arbeitsrechtlichen Sachverhalten: Es gibt zur Dienstplangestaltung, bzw. zu Arbeitszeiten diverse Gesetze und Verordnungen, die unseres Erachtens ausreichen, um diesbezügliche Sachverhalte umfassend zu regeln. Selbstverständlich sind alle Arbeitgeber, auch die der Pflege, verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten.

Diese geltenden Regelungen erlauben z. B. die Arbeit mit **Arbeitszeitkonten**. Bewusst wird bei diesem gängigen Dienstzeitenmodell in manchen Monaten Mehrarbeit geplant und in anderen Monaten wird durch Planung von Unter-Soll-Arbeitszeiten diese Mehrarbeit wieder abgebaut. Wo ein Betriebsrat oder

eine Mitarbeitervertretung vorhanden ist, geschieht dies stets im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, bzw. deren Vertretung.

In die Gesetzesbegründung wurde der Hinweis aufgenommen, dass stets der **Jahresdurchschnitt** an geplanten Arbeitsstunden im Einklang mit den vertraglichen Regelungen stehen muss. Das begrüßen wir sehr. Dennoch halten wir diese arbeitsrechtliche Regelung aus den oben dargelegten Gründen für obsolet.

**Der Hinweis des Gesetzgebers im geplanten Satz 1, dass die Beschäftigten nur im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt werden sollen, ist verzichtbar und sollte ersatzlos gestrichen werden.**

#### **Abs. 10**

Hier wird die Möglichkeit der Delegation von Tätigkeiten von Fachkräften auf Nicht-Fachkräfte näher beschrieben und die Voraussetzungen hierzu präzisiert. Grundsätzlich begrüßt der bpa die Möglichkeit der Delegation.

Unseres Erachtens ist hiernach nunmehr aber auch ein Abweichen von der 50 %-Fachkräfteregelung möglich und notwendig. Wenn eine Einrichtung nach § 4 Abs. 9 und 10 festlegt, welche Tätigkeiten Fachkräften vorbehalten bleiben, welche Tätigkeiten in welcher Form delegiert werden können und die Standards der Delegation schriftlich festgehalten werden, so ist die Durchführungsqualität ausreichend sichergestellt.

Eine zusätzliche Verpflichtung, 50 % Fachkräfte zu beschäftigen, ist damit nicht mehr in jedem Fall notwendig (s. auch unsere Ausführungen zu § 21 Abs. 2 WTG).

#### **Abs. 11**

Grundsätzlich sind wir mit den formulierten Vorbehaltstätigkeiten einverstanden. Wir weisen jedoch auch an dieser Stelle darauf hin, dass ein Nebeneinander von Delegationsregeln aus Abs. 9, der Fachkraftquote aus § 21 WTG und dem hier verbrieften Fachkraftvorbehalt unnötig und nicht zeitgemäß ist.

Nach Ansicht des bpa kann ein Fachkraftvorbehalt durchaus festgelegt werden; gleichzeitig sollte dann aber die 50 %ige Fachkraftquote im Gegenzug weichen (ausführlich s. hierzu § 21 WTG).

## § 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

### Abs. 1

Die detaillierte Aufzählung von Institutionen, mit denen eine Pflegeeinrichtung zusammenwirken soll, ist unseres Erachtens zu ausufernd und sollte als beispielhafte Aufzählung formuliert werden. Gerade im Bereich der teilstationären oder ambulanten Pflege und der Wohngemeinschaften sind die hierzu notwendigen Personalressourcen in aller Regel gar nicht vorhanden. Aber auch in kleineren vollstationären Einrichtungen wird es für die Einrichtungen womöglich schwierig, die Zusammenarbeit mit „bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports“ nachzuweisen. Da es sich in diesem Absatz des WTG jedoch um eine Soll-Regelung handelt, sind hier Mängelanzeigen vorprogrammiert, ohne dass tatsächlich ein objektiver Mangel vorliegt.

Der bpa schlägt daher vor, die Formulierung auf „...z. B. mit Angehörigen und/oder weiteren Personen und Institutionen zusammenzuwirken...“ zu reduzieren. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass Einrichtungen nicht auch mit anderen Personen und Institutionen zusammenarbeiten.

### Abs. 2

Zur Nr. 4 und der dort enthaltenen Formulierung „die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern“ sollte dringend klargestellt werden, dass hiermit lediglich gemeint sein kann, dass Nutzerinnen und Nutzer über auswärtige Termine informiert werden und bei Bedarf z. B. ein Transport oder eine Begleitung zum Arzt organisiert, aber keinesfalls als Regelleistung zur Verfügung gestellt wird.

Das Pflegeministerium hat unter der Vorgängerregierung mit Erlass vom 20. Juni 2016 festgelegt, dass zwar zunächst Angehörige und sonstige Personen für die Begleitung von Bewohnern vollstationärer Einrichtungen zu notwendigen Arztterminen verantwortlich sind, nachrangig aber auch die Einrichtung für die unentgeltliche Begleitung zuständig ist, da es sich insoweit um eine Regelleistung der Einrichtungen gem. Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI handelt.

Dem möchten wir vehement widersprechen! Richtig ist, dass es sich bei einer unstrittig notwendigen Begleitung zum Arzt nicht um eine Zusatzleistung gem. § 88 Abs. 1 SGB XI handelt, da der Bewohner diese Leistung nicht frei wählen kann, sondern die Begleitung notwendig und damit unvermeidbar ist.

Allerdings ist nicht jede unumgängliche Leistung eine Regelleistung gemäß Rahmenvertrag. Es gibt im Alltag der Bewohner viele Leistungen, die unvermeidlich sind, daher nicht als wählbare und damit „echte“ Zusatzleistungen gewertet werden können, aber dennoch nicht zu den Regelleistungen gemäß Rahmenvertrag zählen. Hierzu gehört z. B. auch der Einkauf von privater Be-

wohnerbekleidung. Daher ist bei allen Leistungen, deren Charakter als Regelleistung sich nicht unmittelbar aus dem Rahmenvertrag ergibt, zu prüfen, um welche Art von Leistung es sich handelt.

Ein Indiz für die Typisierung einer Tätigkeit als Regelleistung ist die Erstreckung des Pflegesatzes auf diese Leistung. Werden bei den Vergütungsverhandlungen für eine bestimmte Position Kosten in Ansatz gebracht, so gilt diese Leistung sicherlich unstrittig als Regelleistung gem. § 2 des Rahmenvertrages. Ist eine Leistung in der Kalkulation des Pflegesatzes nicht enthalten, so spricht vieles dafür, dass es sich bei der betreffenden Leistung nicht um eine zum Katalog der Regelleistungen zählende Tätigkeit handelt. So verhält es sich aber gerade mit der strittigen Begleitung eines Bewohners zu auswärtigen Terminen, also z. B. zum Arzt. Dieser Punkt wird unseren Recherchen nach in den Vergütungsverhandlungen außen vor gelassen; dies wurde auch mit dem Erlass des MGEPA vom 20. Juni 2016 bestätigt. Selbst nach Inkrafttreten des Erlasses hat sich die Praxis in den Pflegesatzverhandlungen unseres Wissens nach keineswegs dahingehend geändert, dass nun Personal für Arztbegleitungen mit in den Pflegesatz einkalkuliert wurde. Auch bei der Bemessung der Personal-Orientierungswerte sind keine Zeiten für die Begleitung von Bewohnern zu Fachärzten enthalten. Dies spricht daher bereits deutlich gegen die vom damaligen Ministerium geäußerte Ansicht, die Arztbegleitung sei eine Regelleistung und daher von den Einrichtungen zu leisten und vom Pflegesatz abgedeckt.

Darüber hinaus ist es nach dem WTG gerade nicht vom Gesetzgeber gewünscht, dass ein Mensch, der in eine Betreuungseinrichtung zieht, sich komplett in die Hände des Betreibers der Einrichtung begibt, von nun an keine Verpflichtung mehr hat und ihm jegliche Entscheidung abgenommen wird. Vielmehr stehen Selbstbestimmung und individuelle Teilhabe ganz vorne bei den Formulierungen zum Zweck des Gesetzes. Eine konsequente Umsetzung dieses Grundgedankens des WTG zieht aber auch die Verpflichtung des Bewohners nach sich, so manche Dinge des täglichen Lebens noch selbst regeln zu müssen, bzw. in die Hände von Angehörigen und Betreuern zu geben, falls notwendig.

Hier grundsätzlich den Einrichtungsbetreiber in die Pflicht zu nehmen, widerspricht dem WTG und dem Schutzgedanken der Selbstbestimmtheit.

Für die Frage der Arztbegleitung oder der Wahrnehmung anderer externer Termine bedeutet das, dass die Ausklammerung bestimmter Leistungen aus dem Katalog der Regelleistungen durchaus von den Rahmenvertragspartnern gewollt war, damit Bewohnerinnen und Bewohner hier ihre Selbstbestimmung ausleben und für sich nach Wegen und Lösungen suchen können, die sie für richtig und angebracht halten.

Keinesfalls darf daher die Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 4 den Eindruck erwecken, als wäre der Leistungsanbieter verpflichtet, die notwendige Begleitung durch eigenes Personal sicherzustellen bzw. die entsprechenden Kosten für

den Transport oder eine Begleitung tragen zu müssen. Eine solche Forderung wäre mit dem Leistungsrecht nicht vereinbar und damit von Seiten der Betreuungseinrichtungen nicht finanzierbar.

Wir schlagen daher vor, die Worte „zu unterstützen“ jeweils aus der Nr. 3 und der Nr. 4 zu streichen.

### **Abs. 3**

Für die **Individualbereiche** der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen oder Wohngemeinschaften gibt es bereits in der Durchführungsverordnung zum WTG (§§ 7 Abs. 4 und 26 Abs. 4) die bauliche Anforderung, einen Internetzugang sicherzustellen.

Warum darüber hinaus auch in den **Gemeinschaftsräumen** ein Internetzugang nun verpflichtend sein soll, erschließt sich uns nicht. Bei einem Internetzugang in den Bewohnerzimmern über WLAN wird dieser ohnehin in vielen Fällen auch in den Gemeinschaftsflächen nutzbar sein.

Eventuell gibt es jedoch in einigen Einrichtungen Gemeinschaftsbereiche, die außerhalb des WLAN-Bereiches liegen. Zudem ist es möglich, dass die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Bandbreite in manchen Regionen NRW's nicht ausreicht, um einen Internetzugang sicherzustellen.

Eine Formulierung, wie der vorliegende Entwurf sie vorsieht hätte zur Folge, dass der Einrichtungsbetreiber mithilfe eines maßgeblichen Kostenaufwands auch jeden einzelnen Gemeinschaftsraum noch mit einem Internetzugang versieht. Dies erscheint uns aus ordnungsrechtlicher Sicht als nicht vertretbar. Und auch hier möchten wir darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber nur solche baulichen Maßnahmen verlangen kann, die auch refinanziert werden. Die Investitionskosten durch verzichtbare Aufwendungen in die Höhe zu treiben, belastet den Pflegebedürftigen (und den Sozialhilfeträger) unnötig und sollte daher vermieden werden.

Es muss ausreichend sein, wenn jeder Bewohner zumindest in seinem Individualbereich die Möglichkeit hat, das Internet zu nutzen – und nur dafür hat das Ordnungsrecht zu sorgen.

Ob der Bewohner einen Zugang zum Internet in jedem letzten Winkel der Einrichtung vorfindet, ist ein Qualitätsmerkmal der Einrichtung und eventuell ein Alleinstellungsmerkmal.

**Die dahingehende Anforderung zur Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist daher verzichtbar; Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.**

## § 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

### Abs. 1

Unter Nr. 3 legt diese Vorschrift fest, dass der aktuelle Prüfbericht auszuhängen ist. Grundsätzlich sind wir für eine Transparenz gegenüber dem Kunden bzw. Nutzer.

Es hat sich jedoch wie erwartet herausgestellt, dass der Prüfbericht sehr umfangreich und wenig übersichtlich und daher für einen Aushang in dieser Form eher ungeeignet ist. Um dem Interessenten in knapper und übersichtlicher Form etwas über die betreffende Einrichtung mitzuteilen, wäre für den Aushang eine zusätzliche kurze Information z. B. in Form eines Balkendiagramms unseres Erachtens besser geeignet.

Außerdem ist das Vorhalten von drei Jahre alten Prüfberichten unsers Erachtens eher kontraproduktiv. Der Nutzer könnte einen falschen Eindruck gewinnen, wenn er liest, dass vor drei Jahren Mängel bei der Medikamentenlagerung bestanden. Die aktuelle Fehlerfreiheit in diesem Punkt würde unter dem negativen Einfluss des alten Prüfberichtes stehen.

Hier hält der bpa es für wichtig, dass ausschließlich die aktuelle Situation in dem aktuellen Prüfbericht dem Nutzer offengelegt wird, da auch nur diese für die Interessenten bei der Entscheidung für oder gegen eine Einrichtung eine Rolle spielen sollte.

Unter Nr. 5 wird festgelegt, dass die „*im Einzelfall erforderlichen Teile der Dokumentation*“ Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Vertretern unentgeltlich überlassen werden sollen. Wir befürchten, dass diese Formulierung auch in Zukunft Streitigkeiten um die „Erforderlichkeit“ nicht gänzlich ausschließen wird. Daher regen wir an, die Formulierung abzuändern und die Überlassung der Dokumentation als „*in der Regel unentgeltlich*“ festzulegen. Somit bleibt den Einrichtungsträgern ein gewisser Handlungsspielraum und sollte der geforderte Kopieraufwand ein übliches Maß überschreiten, könnte auf die Ausnahmeregelung zurückgegriffen und die Kopien in Rechnung gestellt werden. Denn leider ist die in der Gesetzesbegründung genannte „*kostengünstige Alternative*“ über USB-Sticks keine solche, da USB-Slots in vielen Unternehmen aus Sicherheitsgründen von den Systemadministratoren gesperrt werden.

## § 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Verschärfung der Vorgaben zum Schutz der Menschen vor freiheitsbeschränkenden Maßnahmen legt nahe, dass in den letzten Jahren ein nicht ausreichender Schutz bestanden hätte und es vermehrt zu unnötigen und/oder unsachgemäßen Eingriffen in das Recht auf freiheitliche Selbstbestimmung bei pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung

gekommen wäre. Diese Erkenntnis teilen wir nicht. Aus den uns vorliegenden Berichten der Prüfbehörden lässt sich ein solcher Schluss nicht ableiten.

Daher halten wir die Verschärfung und die Anlehnung der Formulierungen an das Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) grundsätzlich für unnötig und verzichtbar.

Zudem erscheint uns vor allem die unter Abs. 2 Nr. 3 gewählte Formulierung als wenig geeignet, einer Überprüfung durch die Heimaufsichten als Grundlage zu dienen. Jede vorliegende Zustimmung zu einer freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Maßnahme müsste einer Überprüfung anhand folgender Formulierung standhalten: *„der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommene Versuch (...) die auf Vertrauen gegründete Zustimmung (...) zu erreichen“*. Es ist nur schwer vorstellbar, wie die WTG-Behörde sich davon überzeugen könnte, ob tatsächlich kein „unzulässiger Druck“ ausgeübt wurde oder ob bei einer fehlenden Zustimmung eventuell der „nötige Zeitaufwand“ unterschritten wurde. Hier sind bereits Streitigkeiten vorprogrammiert. Auch die Begründung bietet hier keine Hilfe.

**Auf die in § 8 vorgenommenen Änderungen kann daher unseres Erachtens verzichtet werden.**

## **§ 9 Anzeigepflichten**

### **Abs. 1**

Da wir den Geltungsbereich des WTG für ambulante Dienste grundsätzlich ablehnen (s. o. § 2, sowie §§ 33-35), halten wir auch die Anzeigepflicht für ambulante Dienste bereits für nicht notwendig. Bei der Formulierung sollten diese daher ausgeschlossen werden.

### **Abs. 2**

Die Möglichkeit der schriftlichen Anzeige soll für die Zukunft ausgeschlossen werden und die verpflichtende Anzeige bei der WTG-Behörde allein über die Online-Plattform PfAD.wtg möglich sein.

Da es unseres Wissens immer noch Regionen in NRW gibt, die nicht über die hierfür erforderliche Internet-Bandbreite verfügen, sollte zumindest für Leistungsanbieter in diesen Teilen NRW's die schriftliche Anzeige eine Option sein.

## **§ 11          Anspruch auf Information und Beratung**

### **Abs.1**

Im ersten Satz sollte das Wort „berechtigtes“ gestrichen werden.

Die gewünschten Informationen sind jedem Interessierten zur Verfügung zu stellen. Satz 2 entfiere damit ganz.

Dafür sollte der Begriff „trägerunabhängig“ im Satz 1 eingefügt werden.

Die Behörde ist verpflichtet, jedem die Beratung zu Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Kommune zu ermöglichen, der diese Informationen möchte. Entweder macht sie dies, indem sie auf die Beratungsangebote der Pflegestützpunkte o. ä. verweist oder sie führt dies mit eigenen Mitarbeitern durch.

Hier zu unterscheiden, wer ein berechtigtes Interesse und wer ein unberechtigtes Interesse an dem Angebot hat, ist unsers Erachtens nicht nachvollziehbar. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass jeder, der sich an die Behörde wendet, ein Interesse hat, sich über die Wohn- und Beratungsangebote zu informieren und dieses Interesse aus seiner Sicht auch berechtigt ist. In den allermeisten Fällen wird hier ein persönlicher bzw. in der Familie liegender oder sich abzeichnender Bedarf an den Angeboten für Menschen mit Behinderung oder an Pflegeeinrichtungen bestehen.

## **§ 13          Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen**

### **Abs. 3**

Wir begrüßen die Einführung eines Auffangtatbestandes für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen.

Allerdings erschließt sich uns nicht, warum hier zusätzlich eine Aufsichtsbehörde in das Genehmigungsverfahren eingeschaltet werden muss. Auch die Begründung bietet keinerlei Hinweise, auch nicht zu weiteren Kriterien der Ermessensausübung.

## **§ 14          Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung**

### **Abs. 1**

Nach MDK-Prüfungen „ohne Mängel“ innerhalb der letzten 12 Monate soll zukünftig in WTG-Prüfungen „nur noch“ die Struktur- und Prozessqualität Prüfungsinhalt sein.

Gegenüber dem ersten Gesetzentwurf aus dem Sommer 2018, in dem die Pflegequalität in Gänze aus dem Prüfumfang der WTG-Behörden gestrichen wurde, halten wir dies für einen Rückschritt. Wenn die zurückliegende Qualitätsprüfung nach § 114 SGB XI ohne Mängel war, so ist davon auszugehen, dass im Bereich der Pflege auch die Struktur- und Prozessqualität ohne Beanstandungen waren; eine erneute Prüfung durch die WTG-Behörde ist daher auch für diese Teile verzichtbar.

Wir regen darüber hinaus an, auch für Einrichtungen der **Behindertenhilfe** (zumindest ab dem Jahr 2020) die Betreuungsqualität aus dem Prüfkatalog herauszulösen, da diese Einrichtungen zukünftig gemäß BTHG und darauf beruhender landesrechtlicher Gesetze ebenfalls Regel- und Anlassprüfungen zur Qualität, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ausgesetzt sein werden. Zumindest jedoch sollten hier die gleichen Regelungen gelten wie für Pflegeeinrichtungen und die WTG-Prüfung die Ergebnisqualität aussparen, soweit eine Qualitätsprüfung des Eingliederungshilfeträgers in den letzten 12 Monaten stattfand und ohne erhebliche Mängel blieb. Der derzeit in der Abstimmung befindliche Landesrahmenvertrag SGB IX (neu) wird aller Voraussicht nach detaillierte Regelungen hierzu enthalten.

Zwar ist im Bereich der Behindertenhilfe gem. § 128 SGB IX (neu) der „Träger der Eingliederungshilfe“ (also die Landschaftsverbände) mit den Prüfungen beauftragt und damit in der Regel kein „objektiver Dritter“ wie im SGB XI-Bereich, es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade der Träger, der die Kosten der Betreuung übernimmt, an einer ordentlichen Qualität derselben interessiert sein dürfte.

**Eine nochmalige Überprüfung der Betreuungsqualität in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die WTG-Behörden erscheint daher unnötig und verzichtbar. Hier wären Doppelprüfungen vorprogrammiert, die eigentlich verhindert werden sollen.**

Wir gehen davon aus, dass die Rahmenprüfkataloge nach den vorgenommenen Gesetzesänderungen überarbeitet werden. Hier regen wir einen strukturierten Austausch an.

#### **Abs. 10**

Die Möglichkeit der Leistungsanbieter, eine Selbstdarstellung zu verfassen, die nach Prüfung durch die WTG-Behörden gemeinsam mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird, wurde wohl wenig genutzt. Sie nun aus dem WTG zu streichen, halten wir dennoch nicht für angebracht.

Der Nutzer hat ein Recht auf umfassende Information und zu dieser gehört neben den Informationen aus dem Prüfbericht der Behörde auch die Selbstdarstellung der Einrichtung.

## § 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

### Abs. 2

Dieser Absatz berechtigt die zuständige Behörde, jeden festgestellten und nach Beratung nicht abgestellten Mangel als Grundlage einer Anordnung und deren Durchsetzung zu nutzen. Eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Anordnung mit Bundesrecht (SGB XI und XII) wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich abgelehnt. Das Leistungsrecht und die wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Anordnungen soll bei den Entscheidungen der Heimaufsicht in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

**Wir bemängeln nach wie vor die Sicht- und Handlungsweise des Ministeriums, dass es sich bei dem neuen WTG nicht um ein rein ordnungsrechtliches Instrument zur Gefahrenabwehr handelt, sondern dass darüber hinaus auch Aspekte der Qualitätssicherung maßgeblich in den Regelungsbereich des Gesetzes fallen sollen.**

An dieser Stelle wird deutlich bezüglich aller eventuell vorhandenen Mängel die ordnungsrechtliche „Keule“ geschwungen. Eine Differenzierung zwischen tatsächlich „gefährdenden“ Mängeln im Pflegebetrieb und solchen oberhalb einer Mindestqualität wird nicht vorgenommen. Es ist so z. B. möglich, dass auch solche Dokumentationsmängel, die nachweislich ohne negative Folgen für die Bewohner einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot sind, bei Nicht-Behebung in der letzten Eskalationsstufe zur Schließung der Einrichtung führen könnten.

Hier sehen wir die Verhältnismäßigkeit der Mittel als nicht gewahrt an.

Auf die Wirtschaftlichkeit der Anordnung und Fragen der Refinanzierung wird in dieser Regelung ebenfalls nicht (mehr) eingegangen; es wird in Kauf genommen, dass die nach dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen auch die wirtschaftliche Insolvenz des Betreibers zur Folge haben können.

Wir setzen uns dafür ein, dass eine Einrichtung auch in die wirtschaftliche Lage versetzt werden muss, die Anordnungen umzusetzen und dies geht nur im Einvernehmen mit den Kostenträgern. Wir verweisen deshalb auf die Vorschrift § 17 Abs. 3 Satz 1 des „alten“ Heimgesetzes und setzen uns für die Aufnahme der dort verankerten Formulierung in das WTG an dieser Stelle ein.

Es sollte deshalb ergänzt werden:

„Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegegesetzparteien anzustreben.“

**Abs. 3**

Nr. 3 legt fest, dass der Betrieb einer Einrichtung auch dann untersagt werden kann, wenn ein Beschäftigter dieser Einrichtung Geld oder eine geldwerte Leistung von nicht geringwertiger Höhe entgegennimmt (§ 7 Abs.1 WTG).

Die drastische Konsequenz der Einstellung des Betriebes in dem Fall, dass ein Mitarbeiter Geld von einem Bewohner oder Patienten annimmt, hält der bpa in keinem Fall für **verhältnismäßig und daher nicht akzeptabel!**

Die Erwähnung von § 7 Abs. 1 sollte daher dringend aus Nr. 3 in Absatz 3 gestrichen oder zumindest auf den Träger der Einrichtung beschränkt werden.

**Abs. 7 (neu)**

Es liegt uns fern, uns schützend vor betrügerische Einrichtungsleitungen zu stellen. Auch uns ist es ein Anliegen, dass „schwarze Schafe“ in der Pflegebranche ermittelt werden und ihnen für die Zukunft ggf. die Tätigkeit untersagt wird. Der Gesetzgeber liegt sicher auch richtig, wenn in den Fällen, in denen sich eine fehlende Eignung der Einrichtungsleitung aus festgestellten betrügerischen Abrechnungen bei den Heimkosten herleitet, die Daten dieser Person an die fondsverwaltende Stelle der Ausbildungsumlagebudgets zu melden.

Die Formulierung im vorliegenden Gesetzentwurf geht jedoch zu weit. Gemäß dem neu eingefügten Absatz 7 führt jede Feststellung einer mangelnden Zuverlässigkeit oder einer mangelnden persönlichen Eignung zur Meldung der persönlichen Daten der Einrichtungsleitung an die entsprechende Behörde und wird sicher ein aufwendiges Prüfverfahren bezüglich aller Ausbildungsverhältnisse nach sich ziehen. Möglich ist jedoch eine fehlende persönliche Eignung nicht allein aufgrund vermögensrechtlicher Vergehen oder Straftaten; diverse andere (z. B. gesundheitliche) Einschränkungen sind denkbar, die die Feststellung eines Mangels der persönlichen Eignung rechtfertigen. In diesen Fällen wäre eine Meldung der Daten an die fondsverwaltende Stelle verzichtbar, da ggf. zwar ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wird, es an einem Indiz für betrügerisches Verhalten jedoch komplett mangelt.

**Wir setzen uns daher für eine einschränkende Formulierung im Absatz 7 ein, die die Weiterleitung der Daten lediglich für die Fälle rechtfertigt, in denen die mangelnde Zuverlässigkeit, bzw. die mangelnde persönliche Eignung auf festgestellten Vergehen gegen das Vermögen beruht.**

**Abs. 8**

Die Gesamtverantwortung für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung ist klar geregelt, und diesem Leistungsanbieter gegenüber sollte auch jede behördliche Anordnung erfolgen. Im Innenverhältnis hat dieser Leistungsanbieter dann für die Umsetzung eventuell durch einen weiteren Leistungsanbieter zu sorgen.

Diese Vorgehensweise vereinfacht auch das Verfahren für die Behörde, da diese im Zweifel nicht wissen kann, wer wofür genau zuständig ist.

## **Besonderer Teil**

### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

#### **§ 18      Begriffsbestimmung**

##### **Abs. 1**

Dank der vorgenommenen Änderungen wird die Abgrenzung zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften deutlich vereinfacht!

#### **§ 19      Grundsätzliche Anforderungen**

##### **Abs. 1**

Unter Nr. 1 sollte die Formulierung „organisieren“ dahingehend geändert werden, dass klargestellt wird, dass hiermit nicht die Begleitung o. ä. gemeint ist, sondern lediglich das Vereinbaren eines Termins und z. B. die Bestellung eines Krankentransports (s. hierzu auch ausführliche Anmerkungen unter § 5 Abs. 2).

Wir können zudem nicht nachvollziehen, warum unter Nr. 3 die Formulierung geändert wurde und nun ausdrücklich die Pflege mit Erwähnung findet. Wir haben den Gesetzestext bisher so verstanden (und auch unsere Mitglieder so beraten), dass der Begriff „Betreuung“ ein Oberbegriff für alle Leistungen aus den Bereichen Pflege und soziale Betreuung ist. So ist der Begriff Betreuung auch ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Satz 1 WTG definiert.

Wenn daher bislang jemand von der vorgeschriebenen Schulung im Umgang mit Arzneimitteln auszunehmen war, dann eher ein Mitarbeiter des Sozialen Dienstes, der aufgrund der konkreten Inhalte seiner Tätigkeit keinen Kontakt zu den Medikamenten, deren Aufbewahrung oder Vergabe hatte. Da dies nur im Einzelfall durch die Leitungskräfte entschieden werden kann, ist auch die Hinzufügung des Wortes „alle“ in dieser Form eher kontraproduktiv.

**Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „ ... alle in der Betreuung tätigen Beschäftigten, deren Tätigkeit den Umgang mit Medikamenten umfasst mindestens alle zwei Jahre...“**

### **Abs. 3**

Jeder der Beteiligten kann nur für den von ihm übernommenen Teil die Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen tragen. So kann beispielsweise der Vermieter nicht für Pflegemängel, die in der Verantwortung eines anderen Leistungsanbieters entstehen, in Anspruch genommen werden. Eine Gesamtverantwortung für jeden einzelnen Leistungsanbieter lehnen wir deshalb strikt ab. Die Folge wäre z. B. eine Verantwortung des externen Caters auch für pflegfachliche Mängel – das kann nicht sein!

Dieser Absatz ist daher aus Sicht des bpa ersatzlos zu streichen.

## **§ 20 Anforderungen an die Wohnqualität**

### **Abs. 3**

Satz 3 beinhaltet, dass in „neu errichteten Einrichtungen nur Einzelzimmer“ zulässig sind. Dies mag beim ersten Anschein eine Anforderung zum Schutz der Menschenwürde von pflegebedürftigen Personen und vom Gesetzgeber auch gut gemeint sein.

Wir wissen heute jedoch, dass weit über 60 % der Bewohner von vollstationären Einrichtungen mehr oder weniger demenziell verändert sind. Für diese Klientel ist es vor allem im fortgeschrittenen Stadium fraglich, ob tatsächlich ein Einzelzimmer die beste Alternative ist. Das Krankheitsbild Demenz kann dazu führen, dass der Pflegebedürftige die Nähe zu Mitmenschen sucht und für sein Wohlbefinden auch unbedingt benötigt. Dies ist heute auch auf Seiten der Pflegewissenschaft allgemein anerkannt. Wie soll eine Einrichtung auf solch einen Wunsch oder eine solche Notwendigkeit reagieren, wenn sie nur noch Einzelzimmer vorhält?

**Der bpa hält daher das Vorhandensein und auch die Errichtung einiger Doppelzimmer in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung für durchaus gerechtfertigt und je nach Nutzerklientel sogar für pflegerisch notwendig. Dies stellt in keinem Fall einen Qualitätsmangel dar, sondern erweitert vielmehr die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer.**

### **Abs. 5**

In Satz 3 ist von „Mitsprache“ der Bewohnerin oder des Bewohners bei der Belegung des zweiten Platzes im Doppelzimmer die Rede. Was darunter zu

verstehen ist, ist im Gesetz allerdings nicht definiert. Hier sollten aus Sicht des bpa die Begriffe gewählt werden, die der Gesetzgeber zuvor bereits definiert hat.

Der bpa spricht sich deutlich für eine Mitwirkung und keine Mitbestimmung des Bewohners aus, da ansonsten eine wirtschaftlich brisante Belegungsentscheidung dauerhaft durch ein Veto des Mitbewohners ausgebremst werden könnte. Dies soll auch laut Gesetzesbegründung nicht gefördert werden, daher scheidet der Begriff „Mitbestimmung“ aus.

## **§ 21 Personelle Anforderungen**

### **Abs. 1**

Der Wegfall der Zugangsvoraussetzungen für Einrichtungsleitungen wird von uns als durchweg positiv betrachtet und entspricht unserer Forderung seit vielen Jahren.

### **Abs. 2 (neu)**

Durch die Festlegung der Weisungsungebundenheit der PDL und der verantwortlichen Fachkraft in Einrichtungen der Behindertenhilfe in allen pflege- und betreuungsrechtlichen Belangen wird ein auch heute schon vielen Einrichtungen oftmals praktiziertes Vorgehen manifestiert. Auch bislang war zumindest in den Einrichtungen, in denen die Einrichtungsleitung keinen pflegerischen, bzw. betreuungsfachlichen Hintergrund hatte, die verantwortliche (Pflege-) Fachkraft bereits frei in ihren fachlichen Entscheidungen. Daher ist die Einfügung des Absatzes 2 vertretbar.

### **Abs. 4**

Wir verweisen bezüglich der Fachkraftquote zunächst auf die Vorbemerkungen und auf das bereits zu § 4 Abs. 9 und 10 WTG Gesagte.

Unsere bisherige Kritik an der starren Fachkraftquote wird als bekannt vorausgesetzt. Soweit nun auf das noch in der Entwicklung befindliche Personalbemessungssystem verwiesen wird, sind die Formulierungen nachvollziehbar. Allerdings ist aus unserer Sicht noch nicht absehbar, dass ein entsprechendes Bemessungssystem für das Personal in vollstationären Einrichtungen in der nächsten Zeit auf Bundesebene entwickelt, geschweige denn auf Landesebene umgesetzt wird. Sicher wird es noch (mindestens) mehrere Jahre dauern, bis der Personalbedarf in den Einrichtungen auf Basis eines wissenschaftlichen Instrumentes eruiert und umgesetzt werden kann.

Bis dies soweit ist, hält der Gesetzgeber im Grunde an der allgemeinverbindlichen Fachkraftquote von 50 % fest – abgesehen von der Möglichkeit der zulässigen geringfügigen Unterschreitung.

Angesichts der langen Zeitspanne, die wir bis zur Einführung eines Personalbemessungssystems erwarten, halten wir diese „Lockerung“ der Fachkraftquote für keinesfalls ausreichend.

Es ist unseres Erachtens auch vor dem Hintergrund der Herausforderungen und drängenden Personalprobleme in den Einrichtungen nicht zu akzeptieren, weiterhin an der Fachkraftquote im WTG festzuhalten und darüber hinaus Vorbehaltsaufgaben für Pflegefachkräfte ordnungsrechtlich zu definieren und damit die ohnehin geringen Gestaltungsspielräume im Bereich des Personaleinsatzes der Einrichtungen noch einmal zusätzlich zu verringern.

Mit dieser Entwicklung wird ein Beitrag dazu geleistet, die Probleme in den Einrichtungen zusätzlich zu verschärfen und keineswegs abzumildern. Eine Nebeneinander von neuen Vorbehaltsaufgaben, fragwürdiger Fachkraftquote und unzureichender Regelungen zur Personalausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen leistet aus Sicht des bpa keinen Beitrag zur Qualitätssicherung, sondern wird im Praxisalltag noch zu neuen Verwirrungen und Fehlsteuerungen im Personaleinsatz führen.

Das bedeutet konkret: Von der dringend notwendigen Möglichkeit der Einrichtungen, mit einem konzeptionell begründeten Personalkonzept, das ausweist, welche Mitarbeiter mit welchen Qualifikationen in der jeweiligen Einrichtung benötigt werden, um die entsprechend vorliegenden Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer abzubilden und erfüllen zu können, entfernen wir uns immer weiter und lassen die Einrichtungen und damit letztlich die Nutzerinnen und Nutzer in den Einrichtungen der vollstationären Pflege weiterhin „im Regen stehen“. Eine weiterhin nahezu starre Anwendung der Fachkraftquote bei unstrittigem Fachkraftmangel wird zu einer Angebotsverknappung insbesondere für pflegebedürftige Menschen in hohen Pflegegraden führen.

Ein Beispiel für einen flexiblen Umgang mit der **Fachkraftquote** finden wir in **Brandenburg**.

Auch hier dürfen pflegerische und betreuende Tätigkeiten nur unter angemessener Beteiligung von Fachkräften durchgeführt werden. (§ 4 Abs. 1 Strukturqualitätsverordnung Brandenburg). Dies gilt grundsätzlich als eingehalten, wenn mindestens 50 % der in der Betreuung Beschäftigten Fachkräfte sind.

Die Flexibilisierung dieser Quote erfolgt dann in einem weiteren Absatz: Weicht ein Betreiber von der 50 %-Fachkraftquote ab, so stellt dies dann keinen Mangel dar, wenn er nachweisen kann, dass die Pflege- und Betreuungsqualität dennoch dem allgemein anerkannten Stand entspricht. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass die auch in Brandenburg festgeschriebenen Vorbehaltsaufgaben ausschließlich von Fachkräften wahrgenommen werden.

In der Praxis sieht es in Brandenburg so aus, dass bei Prüfungen der zuständigen Behörde zunächst die Pflege- und Betreuungsqualität begutachtet wird; sind hier keine Mängel festzustellen, wird die dieser Qualität zugrundeliegende Fachkraftquote als ausreichend beurteilt und nicht gesondert geprüft.

Diese Regelungen gelten in Brandenburg bereits seit 2009 und führten nachweislich zu keiner absinkenden Qualität in den Einrichtungen.

**Wir schlagen daher vor, sich bei den Formulierungen zur Fachkraftquote an den Regelungen aus Brandenburg zu orientieren.**

Darüber hinaus sprechen wir uns gegen die Formulierung in Abs. 4 Satz 1 aus, soweit diese die Fachkraftquote getrennt für den sozialen und pflegerischen Bereich anordnet. Dies ist vor dem Hintergrund der Ganzheitlichkeit der Pflege und Betreuung und der Berücksichtigung der Bedarfe Demenzkranker überhaupt nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

#### **Abs. 5**

Satz 3 gibt der Behörde das Recht „bei entsprechendem Bedarf“ den Einsatz von mehr Personal festzulegen. Wir weisen darauf hin, dass die Behörde bei Anweisungen dieser Art die verhandelten Personalschlüssel mit den Kostenträgern berücksichtigen muss und nicht den Einsatz von Personal verlangen kann, dass nicht refinanziert wird. Dies sollte auch im Gesetzestext so erscheinen. Denkbar wäre z. B.:

„Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf innerhalb der verhandelten Personalzahlen für einzelne Bereiche höhere Anforderungen festlegen und eventuell die Umverteilung von Personal anordnen.“

Alternativ könnte auch hier die Formulierung aus dem „alten“ Heimgesetz § 17 Abs. 3 S. 1 wieder eingeführt werden. Dieser lautet:

„Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegegesetzparteien anzustreben“.

#### **Abs. 5 Satz 4ff**

Die Einführung der zusätzlichen Sätze 4 - 6 im § 21 Abs. 5 lässt auf ein allgemeines Misstrauen gegenüber den Einrichtungen schließen, dass die Betreiber nicht in der Lage oder gar willens sind, Personal- und Betreuungskonzepte auf die konkreten Belange, die bauliche Struktur und die Bewohnerbedürfnisse anzupassen. Wir verwehren uns gegen einen solchen Generalverdacht!

Richtig ist vielmehr, dass der Betreiber seine Einrichtung und die dort lebenden Menschen sehr gut kennt und ein abgestimmtes Personalkonzept und

eine Personaleinsatzplanung (auch für den Nachtdienst!) vorhalten wird. Diese ist in den Verhandlungen nach Leistungsrecht wirtschaftlich abzusichern und kann anschließend genau in diesem vorgegebenen Rahmen umgesetzt werden.

Möglich ist, dass Mitarbeiter der WTG-Behörden andere Vorstellungen von Personaleinsatzplanung haben – diese dürften dann aber schlichtweg nicht refinanziert und damit nicht umsetzbar sein.

Zum Entwurf der „Handreichung für den Nachtdienst in stationären Pflegeeinrichtungen“ mit entsprechendem Inhalt vom 6. April 2017 haben wir damals bereits ausführlich Stellung genommen. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass Fragen der Personalausstattung in Pflegeeinrichtungen sachgerecht und praktisch tauglich nur im Gesamtzusammenhang beantwortet werden können und hierzu bedarf es einer tiefgehenden und abgewogenen Auseinandersetzung mit allen in der Pflege Beteiligten.

## **§ 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer**

### **Abs. 7**

Beim Einsetzen einer Vertrauensperson durch die Behörde ist es für eine zukünftige konstruktive Zusammenarbeit unerlässlich, dass über diese Person Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung hergestellt wird.

Dieses Recht allein den kirchlichen Tendenzbetrieben vorzubehalten, ist irritierend, unbegründet und widerspricht ausdrücklich dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

## **Ambulant betreute Wohngemeinschaften**

## **§ 24 Begriffsbestimmung**

### **Abs. 1**

Wir begrüßen die Einfügung des Satzes 3, der klarstellt, dass dem Handeln der WG-Bewohner das Handeln derer Vertretenden ausdrücklich gleichgestellt wird; der bpa hatte dies seit langem gefordert.

### **Abs. 3**

Wir halten die Einfügung der Worte „...rechtlicher und tatsächlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen...“ für bedenk-

lich. Klar ist, dass es jedem Bewohner einer selbstverantworteten WG möglich sein muss, den Anbieter für Betreuungsleistungen frei zu wählen, ohne dass sein Mietverhältnis davon betroffen ist.

Durch die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung befürchten wir jedoch eine Handhabung der Behörden, die dahin geht, dass bei einer Entscheidung der WG-Bewohner für ein „Angebot aus einer Hand“, dass also der „Vermieter“ auch als Leistungsanbieter für die Betreuungsleistungen gewählt wird, eine fehlende tatsächliche Unabhängigkeit angenommen werden wird und damit die selbstverantwortete WG ausscheidet. Damit wären die WG-Bewohner der selbstbestimmten WG wiederum nicht frei in der Wahl ihres Leistungsanbieters für Betreuungsleistungen – sie dürften sich nicht für den Anbieter des Wohnraums entscheiden, obwohl oft vieles, wie z. B. die örtliche Nähe oder die Vorteile einer Beschränkung auf nur wenige Leistungsanbieter für diesen spricht.

**Daher sprechen wir uns gegen die Einfügung der Worte „... und tatsächlicher...“ aus.**

#### **Abs. 4 und 5**

Wir begrüßen, dass das Merkmal der „regelmäßigen Interaktion“ für eine Wohngemeinschaft wieder fallen gelassen wurde, da mit dieser Regelung alle Intensiv-WG's als Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eingestuft worden wären – mit allen vor allem für die Nutzerinnen und Nutzer nachteilig wirkenden Konsequenzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf qualifiziert die Wohngemeinschaft als „anbieterverantwortet“, wenn konzeptionell Menschen betreut werden, die nicht mehr gemeinschaftlich interagieren können. Dieses Kriterium halten wir für vertretbar.

### **§ 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften**

#### **Abs. 3**

Unter Nr. 3 wird hier auch für die WG's (wie bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) davon ausgegangen, dass alle in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiter im Umgang mit Arzneimitteln geschult, bzw. beraten werden müssen. Dies sehen wir nicht so und verweisen hierzu auf unsere Anmerkungen unter § 19 Abs. 1 Nr. 3.

**Abs. 6**

Um eine an der Praxis angelehnte Flexibilität für die Behörden zu schaffen, sollte der Zusatz aufgenommen werden „Ausnahmen (evtl. befristet) durch die zuständige Behörde bzgl. der Anzahl der WG-Bewohner sind möglich.“ So wird man z. B. auch dem Fall gerecht, wenn bereits elf Menschen zusammenleben und nun noch ein Ehepaar hinzuziehen möchte. Lediglich für eine Übergangszeit käme man so auf dreizehn Bewohner. Für diese Zeit die Regeln der EuLa Anwendung finden zu lassen, wäre sicher nicht praktikabel.

**§ 28 Personelle Anforderungen****Abs. 2**

Der bpa spricht sich nachdrücklich gegen die in Satz 1 eingeräumte Möglichkeit für die Behörde aus, unter anderem die ständige Anwesenheit einer Fachkraft anzuordnen. Unter den gegebenen Umständen halten wir diese ordnungsrechtliche Möglichkeit aus mehreren Gründen für nicht akzeptabel:

Bereits die Bezeichnung ambulant betreute Wohngemeinschaft lässt auf eine – im Gegensatz zur stationären – nicht dauerhafte Betreuung durch Fachkräfte schließen. Die Bewohner einer Wohngemeinschaft haben sich aber ausdrücklich im Rahmen ihrer Selbstbestimmung für die ambulante Form der Betreuung entschieden.

Auch die Art der Abrechnung der Pflege in der Wohngemeinschaft läuft über die Regeln der Abrechnung von ambulanter Pflege. In der ambulanten Pflege und Betreuung ist jeder Pflegebedürftige selbst für den Umfang seiner Pflege verantwortlich. Benötigt oder möchte der Einzelne eine Ausweitung der Leistungen, so muss er auch zur Finanzierung dieser Leistung herangezogen werden. Es gibt keine Pauschale, keine all-inklusive-Situation, keine Pflegesätze wie im stationären Bereich.

Benötigt nur einer von zwölf WG-Bewohnern die dauerhafte Anwesenheit einer Fachkraft, so wären dies ca. 5,5 Vollzeitstellen, die der Anbieter besetzen müsste, um eine dementsprechende Anordnung der Heimaufsicht umzusetzen.

Der Anbieter einer Wohngemeinschaft hat mit jedem einzelnen Bewohner einen oder mehrere individualrechtliche Verträge. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem ambulanten Dienst und der WG als Institution existiert nicht. Leistungsrechtlich besteht daher keine Möglichkeit, z. B. die hier anfallenden Kosten für die Fachkraft „der WG“ in Rechnung zu stellen. Die Wohngemeinschaft hat keinerlei leistungsrechtliche Existenz, es besteht kein Versorgungsvertrag nach SGB XI. Nach den heute geltenden Regeln des Leistungsrechts, müsste der „verursachende WG-Bewohner“, bzw. seine Kostenträger zur Finanzie-

zung einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung herangezogen werden. Hier wäre die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger gefragt, die monatlich anfallenden ca. 16.000,- € zu übernehmen. Aus diesen Reihen gäbe es im Ernstfall sicher Widerstand und den Hinweis, dass aus Kostengründen und zum Schutz der Solidargemeinschaft die vollstationäre Versorgung vorzuziehen wäre.

Eine rein ordnungsrechtliche Reglementierung ohne die Sicherheiten des Leistungsrechts muss daher dazu führen, dass ambulante Dienste sich aus diesem Geschäftsfeld zurückziehen, statt hier zu expandieren, wie vom Gesetzgeber gewünscht. An dieser Stelle halten wir die Regelung des WTG daher für nicht zielführend.

Hier müssen zunächst im leistungsrechtlichen Bereich die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, auf Grund derer sich Wohngemeinschaften gründen, eine qualitätsgesicherte Pflege und Betreuung anbieten können und auch die Finanzierung sichergestellt ist.

### **§§ 33 - 35 Ambulante Dienste**

Wie bereits während des gesamten Gesetzgebungsprozesses vor November 2014 deutlich zum Ausdruck gebracht, spricht sich der bpa grundsätzlich gegen die Ausweitung des Geltungsbereiches des WTG auf ambulante Dienste aus.

Ein besonderes Schutzbedürfnis des Nutzers eines ambulanten Dienstes können wir nicht erkennen, da der ambulante Dienst in der Regel ausschließlich eine Dienstleistung erbringt und keinen Wohnraum zur Verfügung stellt. Ein Abhängigkeitsverhältnis mit der Folge eines erhöhten Schutzbedürfnisses entsteht hier nicht.

Dies gilt im Übrigen auch, wenn der ambulante Dienst Pflegebedürftige in einer Wohngemeinschaft versorgt, sei diese selbstverantwortet oder anbieterorganisiert. Der Gesetzeswortlaut in §§ 36, 37 stellt nämlich nicht darauf ab, dass der dem WTG unterfallende ambulante Dienst eine Wohngemeinschaft als Anbieter organisiert, sondern darauf, dass er Bewohner einer Wohngemeinschaft ambulant versorgt. Wo sich jedoch der Wohnort der Auftraggeber des ambulanten Dienstes befindet, ob sie allein in ihrer Häuslichkeit oder zusammen mit anderen leben, spielt aus ordnungsrechtlicher Sicht keine Rolle.

Das Schutzbedürfnis eines Pflegebedürftigen des ambulanten Dienstes nimmt erst dann in ausschlaggebendem Maße zu, wenn nicht allein die Pflegeleistung von dem ambulanten Dienst erbracht wird, sondern er auch in anderer Weise, z. B. als Anbieter der Wohngemeinschaft in Erscheinung tritt. Hieraus ergibt sich möglicherweise ein Abhängigkeitsverhältnis für den Pflegebedürftigen oder Menschen mit Behinderung, das es rechtfertigt, den ambulanten Dienst als Betreiber der Wohngemeinschaft der Aufsicht der WTG-Behörde zu unterstellen.

Dieses Schutzbedürfnis ergibt sich aber auch gegenüber jedem anderen Anbieter einer Wohngemeinschaft. Auch z. B. Hauseigentümer oder Anbieter von Betreuungsleistungen außerhalb des SGB XI könnten die Gründung einer

Wohngemeinschaft initiieren und dauerhaft als Anbieter dieser Wohnform auftreten.

Einer oder mehrere ambulante Pflegedienste kämen dann zwar für die Versorgung der Bewohner ins Haus, wären jedoch in die Belange der WG darüber hinaus nicht eingebunden. Diese ambulanten Dienste nun mit den Anforderungen des WTG, mit den Allgemeinen Anforderungen und mit Regelprüfungen zu überziehen, während andere ambulante Dienste, die ihre Patienten bzw. pflegebedürftige Menschen allein in der eigenen Häuslichkeit versorgen, sich nicht diesen Anforderungen stellen müssen, ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren.

Die ambulanten Dienste sind daher komplett aus dem Anwendungsbereich des WTG zu streichen. Die Anbieter von Wohngemeinschaften sind in den §§ 24 - 30 bereits ausreichend bedacht.

## Gasteinrichtungen

### **§ 36      Begriffsbestimmung**

Der bpa spricht sich seit jeher gegen die Ausweitung des Geltungsbereiches des WTG auf Gasteinrichtungen aus; die Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sind nicht besonders schutzbedürftig und daher eine Gefahrenabwehr über das Ordnungsrecht verzichtbar.

Darüber hinaus lehnen wir die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Satz 2 dieser Vorschrift ab. Wenn der Gesetzgeber die Gasteinrichtungen in den Geltungsbereich des WTG mit einbezieht, so sollte der Anwendungsbereich abschließend geregelt sein.

### **§ 40      Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer**

Auch hier ist nach Überzeugung des bpa eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Vertrauensperson nur dann möglich, wenn die Vertrauensperson „...in **Abstimmung mit dem Leistungsanbieter...**“ ausgewählt und von der zuständigen Behörde bestellt wird. Diese Formulierung sollte daher ergänzt werden.

## § 41 Qualitätssicherung

### Abs. 2

Die Einführung von jährlichen Regelprüfungen für Gasteinrichtungen halten wir für einen unangemessenen Aufwand.

Soweit als Grund die festgestellte „Überbelegung“ in Tagespflegen aufgeführt wird, ist zu sagen, dass durch Ministeriumserlass vom 3. Februar 2017 eine gewisse „Überbelegung“ gestattet wird. Außerdem wird eine unverhältnismäßig hohe Überbelegung im Zuge der Abrechnung der Investitionskosten auffallen und könnte dann nach Hinweis der überörtlichen Sozialhilfeträger an die WTG- Behörden als Anlass genommen werden, diese „schwarzen Schafe“ jederzeit ordnungsrechtlich zu überprüfen. Wir wehren uns jedoch gegen einen Allgemeinverdacht gegenüber allen Einrichtungen der Tagespflege, die nun aufgrund schlechter Erfahrungen in Einzelfällen in „Sippenhaft“ genommen werden und mit dem Aufwand von jährlichen Prüfungen „gestraft“ werden.

**Der Abs. 2 ist daher unseres Erachtens ersatzlos zu streichen und der Abs. 1 in seiner bisherigen Formulierung zu belassen.**

## § 42 Ordnungswidrigkeiten

Die Aufnahme weiterer WTG-Verstöße in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten erscheint uns keinesfalls notwendig. Es gibt bereits ausreichend Möglichkeiten für die WTG-Behörden, Verstöße gegen geltendes Recht zu ahnden: Maßnahmenbescheide sind in der Regel verbindlich umzusetzen, ansonsten folgen Belegungsstopp, Beschäftigungsverbote oder gar in letzter Konsequenz die Schließung der Einrichtung.

Dieser Katalog an Konsequenzen bei Verstößen gegen das WTG ist ein weit aus größeres Druckmittel als die Verhängung einer Geldbuße. Zudem sind alle bereits vorhandenen Ahndungsmöglichkeiten tatsächlich auf die Qualität der Leistungserbringung gerichtet – ein Bußgeld ist dies nicht; es dient lediglich der finanziellen Aufbesserung der Kassenlage einzelner Kommunen und sollte daher zum Schutz vor Missbrauch seitens der Behörden nicht zur Verfügung stehen, bzw. – wie vorgesehen – um weitere Verstöße erweitert werden.

## WTG DVO

### Allgemeiner Teil

#### Kapitel 1

#### Personelle Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote

### § 3 Fort- und Weiterbildung

#### Abs. 1

Die Formulierung in diesem Absatz „Erlangung und Fortentwicklung interkultureller, kultur- und geschlechtssensibler Kompetenz...“ hält der bpa für zu abstrakt. Es wird nicht klar deutlich, welchen Kompetenzmangel der Gesetzgeber hier sieht und beheben möchte. Wir halten die Formulierung daher für verzichtbar.

#### Abs. 2

Gemäß den Festlegungen in diesem Absatz sollen alle in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiter eine Schulung zu den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention erhalten. Nach unserer Ansicht ist dieses Wissen für die Arbeit in der Altenpflege als gesonderte Fortbildung nicht unbedingt erforderlich. Die Inhalte fließen vielmehr bereits heute in diverse andere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen z. B. zum Thema Freiheitsentziehende Maßnahmen, Beschwerdemanagement oder Aus- und Fortbildungen für Alltagsbegleiter nach § 87b SGB XI mit ein, ohne konkret als Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention erkennbar zu sein.

Der bpa setzt sich daher dafür ein, diese spezielle Fortbildungsanforderung auf den Bereich der Eingliederungshilfe zu begrenzen.

#### Abs. 3

Dieser Absatz kann, unter Hinweis auf § 3 Abs. 2, entfallen, denn Selbstverständlichkeiten müssen nicht gesetzlich geregelt werden! Der § 3 Abs. 3 im Entwurf der Durchführungsverordnung zum WTG NRW beschreibt das „Kerngeschäft“ der Altenhilfe. Eine Sicherstellung der Kenntnisse erfolgt bereits in der Ausbildung u. a. durch die von Bund und dem Land NRW erlassenen einschlägigen Gesetze zur Ausbildung von Altenpfleger/in, Krankenpfleger/in, Kinderkrankenpfleger/in und der entsprechenden Helferausbildung usw.

#### Abs. 4

Der Abs. 4 gehört nicht in das WTG. Das Wohn- und Teilhabegesetz ist in erster Linie Instrument des Ordnungsrechtes und somit ein Gesetz zum Schutz der pflegebedürftigen und behinderten Menschen. Der Entwurf zum § 4 regelt aber eine Frage aus dem allgemeinen Arbeitsrecht.

## **Kapitel 2**

### **Qualitätssicherung**

#### **§ 5 Verfahren zur elektronischen Datenverarbeitung**

##### **Abs. 1**

Wir beziehen uns auf § 9 Abs. 2 WTG und verweisen auf die fehlende Internet-Bandbreite in manchen Regionen NRW's. Einrichtungen in solchen Regionen darf die Vorschrift zur elektronischen Anzeigepflicht nicht zum Nachteil gereichen. Daher empfehlen wir eine Öffnungsklausel, die im Ausnahmefall auch schriftliche Anzeigen zulässt.

##### **Abs. 2**

Änderungen der mit der Anzeigepflicht gemachten Angaben sollten nur nach Rücksprache mit der Einrichtung durch die WTG-Behörde vorgenommen werden dürfen. Nur so wird eine letztendlich stimmige Datensammlung bei den Behörden sichergestellt.

### **Besonderer Teil**

#### **Kapitel 1**

#### **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

#### **§ 6 Allgemeine Anforderungen**

##### **Abs. 1**

Grundsätzlich stehen wir der Möglichkeit der Erweiterung der Einrichtung auf bis 120 Plätze durch das Angebot von Kurzzeitpflegeplätzen positiv gegenüber.

Wenn nun durch zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze grundsätzlich wieder eine Erhöhung der Platzzahlobergrenze im Ordnungsrecht verankert wird, so wäre in einem weiteren Schritt zu überlegen, ob es noch gerechtfertigt ist, für die Dauerpflege an der absoluten Obergrenze festzuhalten. Diese sollte aus unserer Sicht flexibilisiert und in Einzelfällen überschritten werden dürfen. Es gibt architektonische Gegebenheiten, die z. B. einige wenige Plätze möglich und damit auch sinnvoll machen. Vorhandene Flächen als (nicht benötigte!) Lagerflächen zu deklarieren, nur weil die 80-Platz-Obergrenze ansonsten überschritten wird, während gleichzeitig der Bedarf an Dauerpflegeplätzen im Land aufgrund demographischer Entwicklung bei gleichzeitiger Verknappung des Angebots steigt und somit bereits in vielen Einrichtungen Wartelisten mit Interessenten geführt werden, sollte hier zu einem Umdenken und einer Veränderung der Prioritäten führen.

Was beim Thema Kurzzeitpflege möglich und richtig ist, sollte doch auch bei der Dauerpflege eine Überlegung wert sein.

**Abs. 2**

In diesem Absatz ist uns die Zahl 36 aufgefallen, und uns stellt sich die Frage, warum das klassische Altenheim mit 80 Plätzen auf diese Wohnbereichsgröße festgelegt werden soll. Hier wäre die Größe von 40 Plätzen pro Wohnbereich sinnvoller.

**Abs. 3**

Im Jahr 2016 wurde der Begriff „Netto-Grundfläche“ mit der DIN 277 durch den Begriff „Netto-Raumfläche“ ersetzt. Die Änderung der Begrifflichkeiten sollte in der vorliegenden Verordnung übernommen werden.

**§ 23 Anzeigepflichten****Abs. 4**

Mit diesem neu eingefügten Absatz soll eine landesweite Datenbank zur Übersicht über freie Kapazitäten geschaffen werden. Was auf den ersten Blick als begrüßenswertes Ziel erscheint, wird in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, wenn es als Verpflichtung für die Einrichtungen formuliert wird.

Zunächst ist es ein enormer Aufwand für die Einrichtung, eine solche Datenbank zu pflegen. Es ist nämlich nicht immer so, dass ein Platz frei wird und der erste Anrufer diesen bekommt. Oft werden zunächst Besichtigungstermine vereinbart, das Zimmer wird solange reserviert und steht damit nicht zur Verfügung. Nach der Besichtigung entscheiden sich die Angehörigen gegen dieses Zimmer – es wird wieder verfügbar! Nun hat die Einrichtung jedoch einen Interessenten auf der Warteliste, den sie zurzeit telefonisch nicht erreicht, sie muss das Zimmer also wieder in der Datenbank melden. Dann erreicht sie den Interessent, ein neuer Besichtigungstermin steht an usw. Bis das Zimmer also neu vergeben ist, wechselt der Platz mehrmals zwischen dem Status verfügbar und belegt. Eine dauernde Änderung der Datenbank wäre notwendig.

Meldet die Einrichtung einen freien Platz gar nicht, weil sie bereits eine Warteliste hat und der Platz „so gut wie“ wieder belegt ist, könnte ein „pfiffiger Bürger“, der die Neubelegung ohne zwischenzeitliche Meldung freier Kapazitäten bemerkt, die Einrichtung angreifen und ihr vorwerfen, sich nicht an das Ordnungsrecht zu halten, um sich auf dieser Basis selbst (oder einen Angehörigen) in den Platz „einzuklagen“.

Andersherum wird es Anrufer geben, die bei gemeldeten freien Plätzen anrufen und dann mitgeteilt bekommen, dass der Platz bereits wieder vergeben ist. Eine absolut zeitnahe Berichtigung in der Datenbank wird nämlich schon deshalb nicht möglich sein, weil es z. B. nur die Verwaltungsmitarbeiterin macht, die eine halbe Stelle hat und nur vormittags da ist.

Diese Anrufer werden verärgert sein und sich fragen, was dann diese Datenbank überhaupt soll – genau wie wir.

### **Wir raten dringend davon ab, diese Datenbank als Pflicht einzuführen.**

Begrüßen würden wir jedoch ein freiwilliges Angebot, in das jede Einrichtung ihre Plätze eintragen kann, wenn sie dies möchte. Auch mit einer solchen Datenbank hätte der Bürger eine ausreichende Möglichkeit, freie Plätze im Land zu erkennen, ohne den oben beschriebenen Aufwand und Ärger auf allen Seiten.

Wir schlagen daher vor, diesen Absatz wie folgt zu formulieren:

*„Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter können der zuständigen Behörde die Zahl freier und belegbarer Plätze tagesaktuell über die Datenbank nach § 5a übermitteln. Die Zahl der freien und belegbaren Plätze wird sodann unter Angabe des Namens, ...“*

## **Kapitel 2**

### **Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften**

#### **Abschnitt 2**

#### **Anforderungen an die Wohnqualität**

#### **§ 25 Allgemeine Anforderungen**

Der Gesetzgeber schreibt mit dieser Vorschrift allen WG-Betreibern mit **intensiv-pflegerischer** Betreuung vor, *„jederzeit eine Notstromversorgung zu gewährleisten.“*

Eine solche Vorgabe hätte unseres Erachtens enorme Auswirkungen, da die vorliegende Formulierung keine Einschränkung in Bezug auf die vorhandenen technischen Gerätschaften vornimmt. Die WTG-Behörden hätten bei Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift keine andere Wahl, als das Vorhandensein einer Notstromversorgung in jeder Intensiv-WG für jegliche Technik, Elektronik und Elektrik zu fordern, z. B. auch für die Beleuchtung. Die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen wären vergleichbar mit dem vollstationären Bereich und sehr aufwendig. So müssten z. B. Notstromaggregate in gesonderten Technikräumen untergebracht werden, die in Wohngemeinschaften meist nicht vorhanden sind.

**Daher möchten wir dem Gesetzgeber raten, diese Formulierung zu streichen.**

**Alternativ** schlagen wir daher folgende Ergänzung des Gesetzestextes vor:

*„Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat, soweit die Versorgung von Nutzerinnen und Nutzern mit intensiv-pflegerischem Betreuungsbedarf es erfordert, jederzeit eine Notstromversorgung (z. B. über Akku- oder Batteriebetrieb) für lebenserhaltende technische Anlagen zu gewährleisten.“*

## **§ 36 Anzeigepflichten**

### **Abs. 2**

Wir sprechen uns gegen diesen Absatz aus, da wir grundsätzlich eine Ausweitung des Geltungsbereiches des WTG und der WTG DVO auf ambulante Dienst ablehnen (s. §§ 33-35 WTG).

## **Teil3**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 45 Ordnungswidrigkeiten**

Eine zusätzliche Verankerung von Regelverstößen im Katalog der Ordnungswidrigkeiten lehnen wir ab. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu § 42 WTG.

**ENDE**